Statuten

Veloclub

Seuzach

Vorbemerkung
Begriffe, die eine weibliche und männliche Form aufweisen können, werden nachstehend nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

A. Name, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen „Veloclub Seuzach“ (VCS) besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60ff ZGB mit Sitz in Seuzach.

Art. 2 Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Geschäftsjahr
Der Beginn und Ende des Vereins- und Geschäftsjahres legt der Vorstand fest.

B. Ziel und Zweck

Art. 4 Zweck
4.1 Der Club fördert sportliche Freizeitaktivitäten wie Velo fahren, Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
4.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich Verbänden anschliessen; er bewahrt aber in jedem Falle seine Unabhängigkeit.

C. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder
5.1 Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Gönner

5.1 Jede natürliche Person, welche Interesse am Radsport hat, kann Aktivmitglied werden.
5.2 Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den VCS besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.
5.3 Gönner können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 6 Eintritt
Eintrittsgesuche können jederzeit beim Vorstand schriftlich per Brief oder Mail eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Durch die schriftliche Anmeldung anerkennt das Mitglied die Statuten und wird beitragspflichtig.

Art. 7 Austritt
Der Austritt aus dem VCS ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Brief oder Mail an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss
Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem VCS nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem VCS oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen ab Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Art. 9 Rechte der Mitglieder
Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel E „Organisation“ geregelt. Die Mitglieder können an den Aktivitäten des VCS teilnehmen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder
10.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VCS zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.
10.2 Jedes Mitglied hat für die Ausfahrten die Ausrüstung selbst mitzubringen.

Art. 11 persönliche Haftung
Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr an den Ausfahrten und Veranstaltungen teil. Jegliche Haftung des VCS für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

D. Finanzierung

Art. 12 Finanzierung
Der VCS wird wie folgt finanziert:
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen

Die wiederkehrenden Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

E. Organisation

Art. 13 Organe
Vereinsorgane sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) Revision

Art. 14 Generalversammlung (GV)
14.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VCS. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.
14.2 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mind. 30 Tage vorher schriftlich/elektronisch zu erfolgen**.**
14.3 In die ausschliesslichen Kompetenzen der GV fallen:
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Abnahme des GV-Protokolls

14.4 Anträge an die GV müssen mindestens 14 Tage schriftlich (Brief/Mail) zum Voraus an den Vereinspräsidenten eingereicht werden.
14.5 Bei allen Abstimmungen an der Generalsversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Vorsitzenden der GV der Stichentscheid. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
14.6 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 15 Vorstand
15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
15.2 Der Vorstand wird in globo von der GV für zwei Jahre gewählt.
15.3 Der Präsident wird von der GV aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

15.4 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Bücher und Kassa sind dem Vorstand, sowie der Revision jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und schliesst die Rechnung mit dem Vereinsjahr ab.

15.5 Vertretung des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich des Bankverkehrs.

15.6 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sollte ein Mitglied aus dem Vorstand während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Revision
Der Vorstand wählt einen Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören. Der Rechnungsrevisor prüft die Vereinsrechnung. Er legt der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

F. Veranstaltungen

Art. 17 Jahresprogramm
Der Vorstand beschliesst sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen.

G. Statutenänderungen

Art 18 Statutenänderung
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Statutenänderungen treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

H. Auflösung des VCS

Art. 19 Auflösung
Die Auflösung des VCS kann jederzeit durch eine Generalversammlung herbeigeführt werden. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie die Vereinsaktiven zu verwenden sind.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung vom 17. März 2025 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Seuzach, den 17. März 2025

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

Reto Hauser Stefan Sigrist